

# H O M E P A G E

## Regionalplan Südlicher Oberrhein und Hochrhein-Bodensee – Teilfortschreibung „Solarenergie und Windenergie“

### Zusammenfassende Erläuterungen

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat am 16. Mai 2024 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens und der Offenlage der Teilfortschreibung „Solarenergie und Windenergie“ beschlossen. Allumfassende Informationen sind auf den nachfolgenden Links abrufbar:

<https://www.rvso.de/de/planung/regionalplan/>  
[https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index\\_VerfahrenSolar.php](https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenSolar.php)  
[https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index\\_VerfahrenWind2022.php](https://www.rvso.de/de/regionalplanung/fortschreibung-regionalplan/index_VerfahrenWind2022.php)

Parallel dazu läuft derzeit auch die Teilfortschreibung des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee, der an zwei Bereichen angrenzend an die Gemarkung Münstertal Vorranggebiete für Windenergieanlagen vorsieht.

Hierbei handelt es sich um die Vorranggebiete

- VRG 10 Weiherfelsen (Kleines Wiesental)
- VRG 16 Knöpflesbrunnen (Wieden)

Die jeweiligen Steckbriefe hierzu sind beigefügt (**Anlagen 3.1 u.3.2**).

Allumfassende Informationen sind auf der nachfolgenden Internetanschrift abrufbar:

<https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/regionalplan-teilfortschreibung3-2/>

### Erläuterungen zur Gebietskulisse „Solarenergie“

Das Land Baden-Württemberg hat der Regionalplanung aufgegeben, mindestens 0,2 % der Regionsfläche für die Freiflächen-Photovoltaik über Gebietsfestlegungen zu sichern. **Auf der Gemarkung Münstertal sind keine Festlegungen getroffen worden.** Das heißt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb der geschlossenen Ortschaft gilt § 35 BauGB mit der Folge, dass als Voraussetzung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen i.d.R. ein Bebauungsplan in Verbindung mit einer Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich wird.

## Erläuterungen zur Gebietskulisse „Windenergie“

Vor dem Hintergrund des am 01.02.2023 in Kraft getretenen **Windenergieflächenbedarfsgesetzes** des Bundes (WindBG) sind in Baden-Württemberg bis zum 31.12.2032 **1,8 % der Landesfläche** für Windkraftanlagen auszuweisen. Zur Erreichung dieses Flächenbeitragswertes hat das Land den Wert als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung (**Regionalverbände**) festgelegt. Dies bedeutet, dass jeder Regionalverband in Baden-Württemberg **mindestens 1,8 % der Regionsfläche** planerisch für die Windenergienutzung **zu sichern hat**. Der Mindestflächenbeitrag bezieht sich nicht auf die jeweiligen Kommunen. Dort ergeben sich unterschiedliche Betroffenheiten.

Kommunal festgelegte Konzentrationszonen für die Windenergie (**Flächennutzungspläne**) werden ihre **Ausschlusswirkung** gemäß § 249 Abs. 1 BauGB spätestens **zum 31.12.2027** verlieren. Ab diesem Zeitpunkt können kommunale Flächennutzungspläne einer Windkraftplanung nicht mehr entgegengehalten werden. Den Gemeinde bleibt es unbenommen neben der Regionalplanung eine Positivplanung zu erstellen.

Sollte das regionale Teilflächenziel von 1,8 % bis zum 31.12.2032 nicht erreicht werden, würden Windenergieanlagen gemäß § 249 Abs. 7 BauGB im gesamten Planungsraum als privilegiert gelten. Heruntergebrochen auf die Gemarkung Münstertal wären dann auf dem gesamten Gemeindegebiet Windkraftanlagen nach § 35 BauGB privilegiert.

Die Gebietskulisse „Windenergie“ umfasst nach derzeitigem Stand (März 2024) insgesamt **3 % der Regionsfläche**. Der Flächenanteil der Vorranggebiete auf Gemarkung Münstertal beträgt aktuell **1,74 % des Gemeindegebietes**.

Der Regionalverband hat sich zum Ziel gesetzt, spätestens bis zum **30.09.2025** den Satzungsbeschluss zu fassen. Der Regionalverband legt Wert darauf, dass die Fristen zur Abgabe der Stellungnahmen (Öffentlichkeit bis zum 07.07.2024, Kommunen und Träger öffentlicher Belange bis zum 30.08.2024) im aktuellen Beteiligungsverfahren eingehalten werden.

Mit der Rechtskraft der Teilfortschreibung „Windenergie“ sind nur noch innerhalb der regionalen (und kommunalen) Windenergieflächen Windkraftanlagen als privilegierte Anlagen nach § 35 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergieflächen wären sie nur noch als **sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB** zulässig, was i.d.R. einer Unzulässigkeit gleichzusetzen ist. Das heißt, außerhalb der regionalplanerisch (und kommunalen) festgelegten Windenergieflächen sind Windenergieanlagen quasi ausgeschlossen (Ausschlusswirkung).

## Kriterienkatalog für die Eignung von Windenergieflächen

Anhand eines Kriterienkataloges - Anhang 1 zum Umweltbericht (**Anlage 1.2**) hat der Regionalverband eine Eingrenzung möglicher Windkraftgebiete vorgenommen (Eignungs- und Ausschlusskriterien). Nachfolgend werden einige davon aufgeführt:

- Orientierungswert für die Mindestwindhöflichkeit laut Windatlas B.W.: mind. 215 W/m<sup>2</sup> in 160 m über Grund
- Mindestflächengröße 3 ha
- Vorsorgeabstände
  - 1.000 m zu reinen Wohngebieten
  - 750 m zu Wohnbauflächen
  - 500 m zu u.a. Dorf- und Mischgebieten
  - 500 m zu Einzelgebäuden im Außenbereich
- .....

## Gebietskulisse Münstertal

Den Erläuterungen liegt die Gebietskulisse mit Teilflächen der angrenzenden Gemeinden an die Münstertäler Gemarkung bei (**Anlagen 1.1.1, 1.1.2**). Darüber hinaus liegen die einzelnen **Gebietssteckbriefe (Anlagen 2.1 – 2.7)** betreffend der Münstertäler Gemarkung und der unmittelbar an die Gemarkungsgrenze angrenzenden Vorranggebiete (**VRG**) bei:

- **W 162** „**Etzenbacher Höhe, Lattfelsen, Rödelsburg, Laitschenbacher Kopf, Maistollen**“
- **W 159** „**Stutz**“ – **Stohren**
- **W 170** „**Heidstein**“
- **W 176** „**Dekan-Strohmeyer-Kapelle, Langenbacher Kopf**“, **Wolfiskopf**“
- **W 166** „**Schindler Kopf**“
- **W 177-2** „**Weiherkopf**“
- **W 169** „**Böschliskopf, Grader Grund, Riesterkopf, Endgründlekopf, Dürrer Buck, Katzenstuhl**“ – **Gemarkung Staufen, Sulzburg, Ballrechten-Dottingen**

Folgende Vorranggebiete des **Regionalplanes Hochrhein-Bodensee** liegen an der Gemarkungsgrenze:

- **VRG 10** „**Weiherfelsen**“ (**Kleines Wiesental**)
- **VRG 16** „**Knöpflesbrunnen**“ (**Wieden**)

Das Vorranggebiet 10 (**Anlage 3.1**) liegt im Bereich des Parkplatz Kreuzweg bzw. Nonnenmattweiher (siehe auch Steckbrief W-179-1 **Anlage 4.1**). Das Vorranggebiet 16 (**Anlage 3.2**) liegt gegenüber dem Bereich „Hörnle/Itzenwald“ auf Wiedener Gemarkung.

## VRG „Etzenbacher Höhe, Lattfelsen, Rödelsburg, Laitschenbacher Kopf, Maistollen“ (W 162) - Anlage 2.1

Das Vorranggebiet verläuft entlang des nördlichen Höhenrückens der Gemeinde und umfasst insgesamt 285,8 ha. Auf das Gemeindegebiet entfallen 61,22 ha. Die Windhöflichkeit liegt bei 215 W/m<sup>2</sup> - 450 W/m<sup>2</sup>. Die Fläche liegt nahezu komplett im Wald (siehe beiliegender Steckbrief). Außer beim Schutzgut „Landschaft“ liegen keine erheblichen Betroffenheiten vor.

In diesem Vorranggebiet liegt die **Poolingfläche (Anlage 5.1)** der zwischen der Forst-BW, Gemeinde Ehrenkirchen und unserer Gemeinde getroffenen Poolingvereinbarung.

### **VRG „Stutz“ – Stohren (W 159) - Anlage 2.2**

Das Vorranggebiet „Stutz“ liegt westlich des Gasthauses „Gießhübel“, Stohren im Bereich von Offenland und bewaldeten Flächen. Die Windhöffigkeit liegt zwischen 240 W/m<sup>2</sup> bis 432 W/m<sup>2</sup>. Die Gebietsgröße beträgt insgesamt 38,8 ha. Das Vorranggebiet erstreckt sich auch auf die Gemarkung **Bollschweil**. Der Anteil auf Münstertäler Gemarkung liegt bei 17,59 ha. Die Grundstücke auf Münstertäler Gemarkung liegen im Privateigentum. Bei Beibehaltung der Fläche in der Gebietskulisse sind etwaige Windkraftanlagen privilegiert und es besteht ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf den beiliegenden Steckbrief wird verwiesen.

### **VRG „Heidstein“ (W 170) - Anlage 2.3**

Der Bereich liegt komplett im Wald westlich der Skiabfahrt „Heidstein“. Die Windhöffigkeit laut Windatlas liegt hier zwischen 310 W/m<sup>2</sup> bis 414 W/m<sup>2</sup>. Die Gebietsgröße beträgt 4,4 ha. Erhebliche Betroffenheiten bestehen beim Schutzgut „Landschaft“ und Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“. Auf den beiliegenden Steckbrief wird verwiesen.

Eigentümer des Grundstückes ist das Land Baden-Württemberg (ForstBW). Bei Beibehaltung der Fläche in der Gebietskulisse sind etwaige Windkraftanlagen privilegiert und es besteht ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

### **VRG „Dekan-Strohmeyer-Kapelle, Langenbacher Kopf, Wolfiskopf“ (W 176) -Anlage 2.4**

Die Windhöffigkeit liegt dort laut Windatlas bei 215 W/m<sup>2</sup> bis 357 W/m<sup>2</sup>. Die Gebietsgröße beträgt 12,7 ha. Die Bereiche liegen komplett im Wald. Nur beim Schutzgut „Boden“ ist eine erhebliche Betroffenheit gegeben (siehe beiliegender Steckbrief). Die Gemeinde Münstertal ist Eigentümer der betreffenden Grundstücke. Sollte das Vorranggebiet in der Gebietskulisse des Regionalplanes verbleiben, hat es die Gemeinde nach wie vor selbst in der Hand, ob dort Windenergie entwickelt wird.

### **VRG „Schindler Kopf“ (W 166) - Anlage 2.5**

Der Standort liegt nördlich des Muldentales im Bereich des „Schindler Kopfes“. Die Gesamtgröße beträgt 5,1 ha. Die Windhöffigkeit liegt zwischen 373 W/m<sup>2</sup> bis 451 W/m<sup>2</sup>. Das Vorranggebiet liegt komplett im Wald. Erhebliche Betroffenheiten sind gegeben bei Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ und dem Schutzgut „Landschaft“ (siehe beiliegender Steckbrief). Die Gemeinde Münstertal ist Eigentümer des betroffenen Bereiches. Sollte das Vorranggebiet in der Gebietskulisse des Regionalplanes verbleiben, hat es die Gemeinde nach wie vor selbst in der Hand, ob dort Windenergie entwickelt wird.

## **VRG „Weiherkopf“ (W 177-2) - Anlage 2.6**

Der Standort liegt südöstlich bzw. südlich der Almgaststätte „Kälbelescheuer“, und auf den Nachbargemarkungen Müllheim (Land B.-W.) und Sulzburg (Stadt Heitersheim). Die Gebietsgröße beträgt insgesamt 91,6 ha. Davon entfallen auf Münstertäler Gemarkung 19,91 ha. Die Windhöffigkeit laut Windatlas B.-W. liegt bei 215 W/m<sup>2</sup> bis 428 W/m<sup>2</sup>. Das Vorranggebiet liegt im Wald.

Obwohl die Gemeinde auf ihrer Gemarkung Grundstückseigentümer ist, ist die Einflussnahme auf die Entscheidung, ob in diesem Bereich Windenergie entsteht, aufgrund der teilweise auf den Nachbargemeinden liegenden Flächen, eingeschränkt. Es liegen erhebliche Betroffenheiten beim Schutzgut „Landschaft“ und erhebliche bis sehr erhebliche beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ vor (siehe beiliegender Steckbrief).

## **VRG „Böschliskopf, Grader Grund, Riesterkopf, Endgründlekopf, Dürrer Buck, Katzenstuhl“ – Gemarkung Staufen, Sulzburg, Ballrechten-Dottingen (W 169) - Anlage 2.7**

Das Vorranggebiet liegt außerhalb von Münstertal auf den Höhenzügen südlich der in das Münstertal führenden L 123 auf den Gemarkungen Staufen, Sulzburg und Ballrechten-Dottingen (siehe beiliegender Steckbrief).

## **Aus der Gebietskulisse Münstertal entfallene Vorranggebiete**

Bei der in der vorliegenden Offenlagefassung enthaltenen Gebietskulisse innerhalb von Münstertal fällt auf, dass die in der Vergangenheit viel diskutierten Standorte

- Breitnauer Kopf
- Haldenköpfe
- Hörnle

nicht aufgenommen sind.

Nach Rückkopplung mit der Regionalverbandsverwaltung werden folgende Gründe (zusammenfassend) genannt:

### **Breitnauer Kopf**

Dieser Bereich ist aus Gründen des Denkmalschutzes (ablehnende Stellungnahme des Landesdenkmalamtes) nicht aufgenommen worden. Die Klosteranlage „St. Trudpert“ genießt, als im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal, Umgebungsschutz. Der Breitnauer Kopf ist damit im Rahmen der Einzelfallprüfung herausgefallen.

Im früheren Regionalplanverfahren lag bereits eine ablehnende Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vor.

## **Haldenköpfe**

Im Bereich Haldenköpfe hat die Gemeinde einen Pachtvertrag mit einem privaten Investor mit dem Ziel abgeschlossen, dort zwei Windkraftanlagen errichten. Sofern es bei einer Nichtaufnahme in die Gebietskulisse des Regionalplanes bleibt, ist die Umsetzbarkeit fraglich. Zumindest muss für die vorgesehenen Windkraftanlagen vor Abschluss der Regionalplanteilfortschreibung eine bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen, da ansonsten die Ausschlusswirkung der Regionalplanung greift.

Nach Rücksprache mit der Regionalverbandsverwaltung lagen hier zwingende Ausschlussgründe, zum einen das Vorkommen von Auerhuhn und zum anderen der einzuhaltende Puffer zum Naturschutzgebiet „Schauinsland“ vor. Dieser Bereich ist im Rahmen der Einzelfallprüfung herausgefallen.

Im Übrigen ist der Standort Haldenköpfe bei einem früher durchgeführten Zonierungsverfahren zum Landschaftsschutzgebiet „Schauinsland“ nicht berücksichtigt worden.

## **Hörnle**

Der Standort war bisher in der Regionalplankulisse enthalten, allerdings kleiner als in der Planung von Münstertal (Flächennutzungsplan). Es gibt dort jedoch Restbereiche von Auerhuhnvorkommen. Ebenso hält sich dort der Rotmilan auf. Aufgrund der eindeutigen ablehnenden Stellungnahmen des Regierungspräsidiums (Höhere Naturschutzbehörde) und des Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde) ist die Gebietskulisse „Hörnle“ herausgefallen.

## **Überlastungsschutz**

Nach Vorliegen des Ergebnisses der laufenden Offenlage wird sich herausstellen, welche Vorranggebiete für sich alleine für die Zulassung von Windkraftanlagen geeignet erscheinen. Hierbei bleibt zunächst die räumliche Anordnung der Suchräume unberücksichtigt. Nach Vorliegen des Gesamtergebnisses ist jedoch bei der Auswahl der geeigneten Vorranggebiete dem Schutz des Landschaftsbildes vor einer Überlastung durch Windkraftanlagen Rechnung zu tragen. Hierbei steht das planerische Prinzip der Bündelung von Windkraftanlagen an raumverträglichen Standorten im Vordergrund. Mit diesem Vorgehen soll dem Ziel Rechnung getragen werden eine Umzingelung einer Gemeinde mit Windkraftanlagen zu vermeiden. Allerdings stehen aktuell seitens des Regionalverbandes die Kriterien, wann der Überlastungsschutz greift, also unter welchen Voraussetzungen einen Überlastung gegeben ist, noch nicht fest.

## **Allgemeines**

Den Erläuterungen liegt eine Übersichtskarte (**Anlagen 1.1.1, 1.1.2**), die schwerpunktmäßig das Gemeindegebiet des Münstertales, mit unmittelbar angrenzenden Gemeinden, darstellt. Damit soll die Betroffenheit der Gemeinde besser erkennbar und den Bezug zu den

Nachbargemeinden hergestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die angrenzenden Suchräume **VRG 10 (Anlage 3.1)** und **VRG 16 (Anlage 3.2)** mit den betreffenden Gebietssteckbriefen, die im Gebiet des Regionalverbands Bodensee-Hochrhein liegen, hingewiesen.

Nach aktuellem Stand liegt der Flächenbeitrag bezogen auf Gemeindegebiet bei insgesamt 117,88 ha. Dies entspricht 1,74 % des Gemeindegebietes (Mindestforderung des Gesetzgebers: 1,8 % der Landesfläche Baden-Württemberg). Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- |             |          |
|-------------|----------|
| 1. W 159:   | 17,59 ha |
| 2. W 162-2: | 61,22 ha |
| 3. W 166:   | 5,14 ha  |
| 4. W 170:   | 4,36 ha  |
| 5. W 176-1: | 9,66 ha  |
| 6. W 176-2: | 3,07 ha  |
| 7. W 177-2: | 16,84 ha |

Insgesamt: 17,88 ha

Allgemein ist festzuhalten, dass es sich bei der Regionalplanung nur um Flächen / Gebiete handelt, in denen Windkraftanlagen ermöglicht werden sollen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes besagt nicht, dass dort auch tatsächlich Windkraftanlagen errichtet werden (z.B. mangelnde Wirtschaftlichkeit). Es handelt sich hierbei um eine Angebotsplanung.

Sollte der Regionalverband den Mindestflächenbeitrag von 1,8 % des Regionalverbandsgebietes nicht erreichen (derzeit 3 %), sind Windkraftanlagen generell auf den jeweiligen Gemeindegebieten als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB zulässig. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, dann besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Eine planerische Steuerung ist nicht mehr möglich.

Bei einem Abstimmungsgespräch am 25.06.2024 mit dem Regionalverband wurde mitgeteilt, dass neben der Beteiligung der Öffentlichkeit insgesamt 600 Träger öffentlicher Belange angeschrieben werden. Der Regionalverband geht davon aus, dass Stellungnahmen im 4- bis 5-stelligen Bereich eingehen werden.

Der Regionalverband geht davon aus, dass eine 2. Offenlage der dann fortgeschriebenen Gebietskulisse erforderlich wird, da im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens von einer Änderung der Vorranggebiete ausgegangen wird.

## **Terminplan**

07.07.2024

Frist zur Abgabe von Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

29.07.2024:

öffentliche Informationsveranstaltung in der Aula der Abt-Columbanschule im Beisein von Vertretern des Regionalverbandes, der Fa. Iterra (Pooling), Ökostromgruppe Freiburg (Haldenköpfe)

16.09.2024:

öffentliche Gemeinderatssitzung mit Beschlussfassung

30.09.2024:

Frist zur Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme beim Regionalverband Südlicher Oberrhein

## **Anlagen**

1.0 Topographische Karte

1.1.1 Gebietskulissen

1.1.2 Gebietskulissen

1.2 Kriterienkatalog

2.0 Legende - Steckbriefe

2.1 W 162 „Etzenbacher Höhe, Lattfelsen, Rödelsburg, Laitschenbacher Kopf, Maistollen“

2.2 W 159 „Stutz“ – Stohren

2.3 W 170 „Heidstein“

2.4 W 176 „Dekan-Strohmeyer-Kapelle, Langenbacher Kopf“, „Wolfiskopf“

2.5 W 166 „Schindler Kopf“

2.6 W 177-2 „Weiherkopf“

2.7 W 169 „Böschliskopf, Grader Grund, Riesterkopf, Endgründlekopf, Dürrer Buck, Katzenstuhl“ – Gemarkung Staufen, Sulzburg, Ballrechten-Dottingen

3.0 RgVd Hochrhein-Bodensee – Bewertung (Steckbriefe)

3.1 VRG 10 Weiherfelsen (Kleines Wiesental)

3.2 VRG 16 Knöpflesbrunnen (Wieden)

4.1 W 179-1 Müllheim (Steckbrief)

5.1 Poolingfläche (Münstertal, Ehrenkirchen, ForstBW)